

## Bekanntmachung von Aufstellungs- und Satzungsbeschlüssen

### **4. Ergänzung der Innenbereichssatzung Richerzhagen**

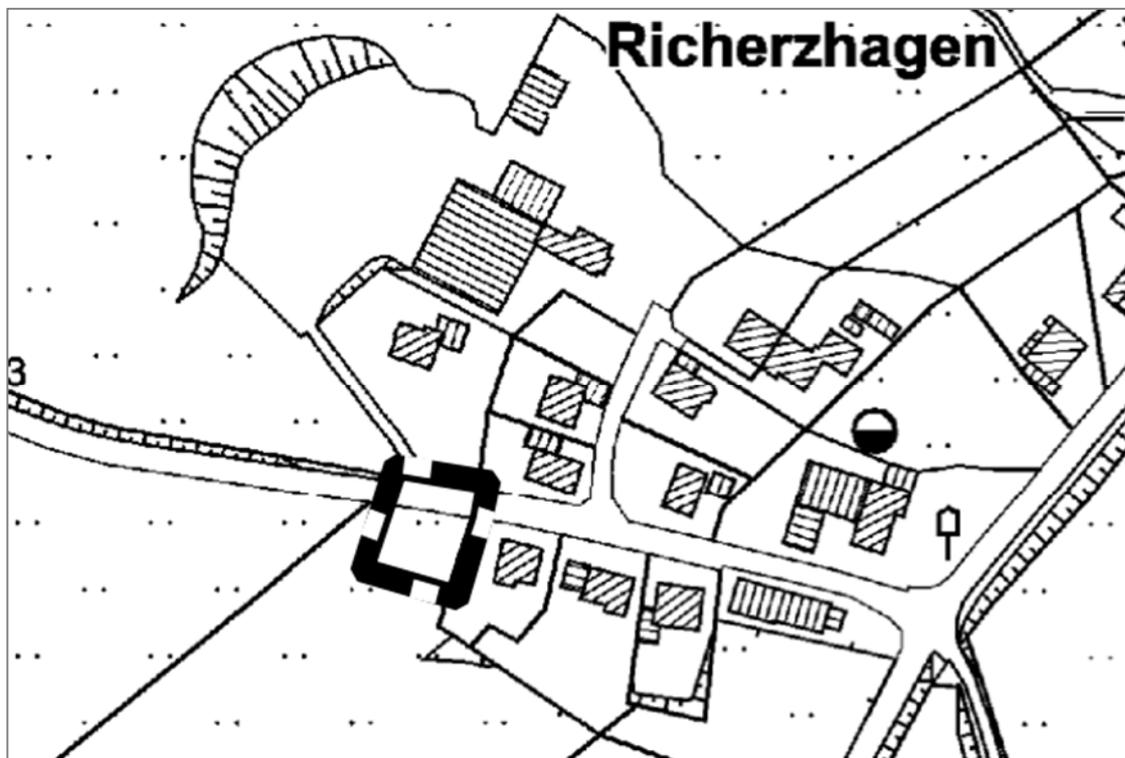
Der Bau-, Planungs-, und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Kürten hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 folgenden Beschluss zur Aufstellung der 4. Ergänzung der Innenbereichssatzung Richerzhagen gefasst:

- 1. Dem Antrag auf Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in die Ortslagensatzung Richerzhagen vom 18.01.2016 wird entsprochen. Die Kosten des Planverfahrens der Ergänzungssatzung sind vom Antragsteller zu übernehmen.*

Der Rat der Gemeinde Kürten hat in seiner Sitzung am 06.09.2023 folgende Beschlüsse zum Satzungsbeschluss der 4. Ergänzung der Innenbereichssatzung Richerzhagen gefasst:

- 1. Die Anregungen aus den öffentlichen Beteiligungen der Planung werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der überarbeiteten Anlagen zur Vorlage erneut beschlossen.*
- 2. Die 4. Ergänzung der Innenbereichssatzung Richerzhagen wird gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Satzung besteht aus einer Planzeichnung mit Satzungstext, ihr ist eine Begründung beigelegt.*

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Ergänzung der Innenbereichssatzung Richerzhagen ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich:



Geltungsbereich der 4. Ergänzung der Innenbereichssatzung Richerzhagen  
Mit Genehmigung des Rhein.- Berg. Kreises

---

**Hiermit wird der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.**

Die vorgenannte 4. Ergänzung der Innenbereichssatzung Richerzhagen wird im Planungsamt des Rathauses der Gemeinde Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten, 3. Obergeschoss während der allgemeinen Dienstzeiten:

**Montag und Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr**  
**Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr**  
**Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr**

für alle zur Einsicht bereitgehalten. Zudem sind rechtsgültige Ortslagensatzungen und Bebauungspläne der Gemeinde Kürten im Internet auf der Website der Gemeinde unter Planungsamt > Bauleitplanung abrufbar.

**Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Kürten, Der Bürgermeister, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)**

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt diese Satzung in Kraft.

Kürten, 21.02.2024

\_\_\_\_\_  
Willi Heider  
Bürgermeister

### **Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsanordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der zur Bekanntmachung vorgesehenen Feststellungsbeschluss über die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Kürten vom 06.09.2023 übereinstimmt, dass dieser ordnungsgemäß zustande gekommen und dabei nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO wird hiermit angeordnet.

Kürten, 21.02.2024

\_\_\_\_\_  
Willi Heider  
Bürgermeister

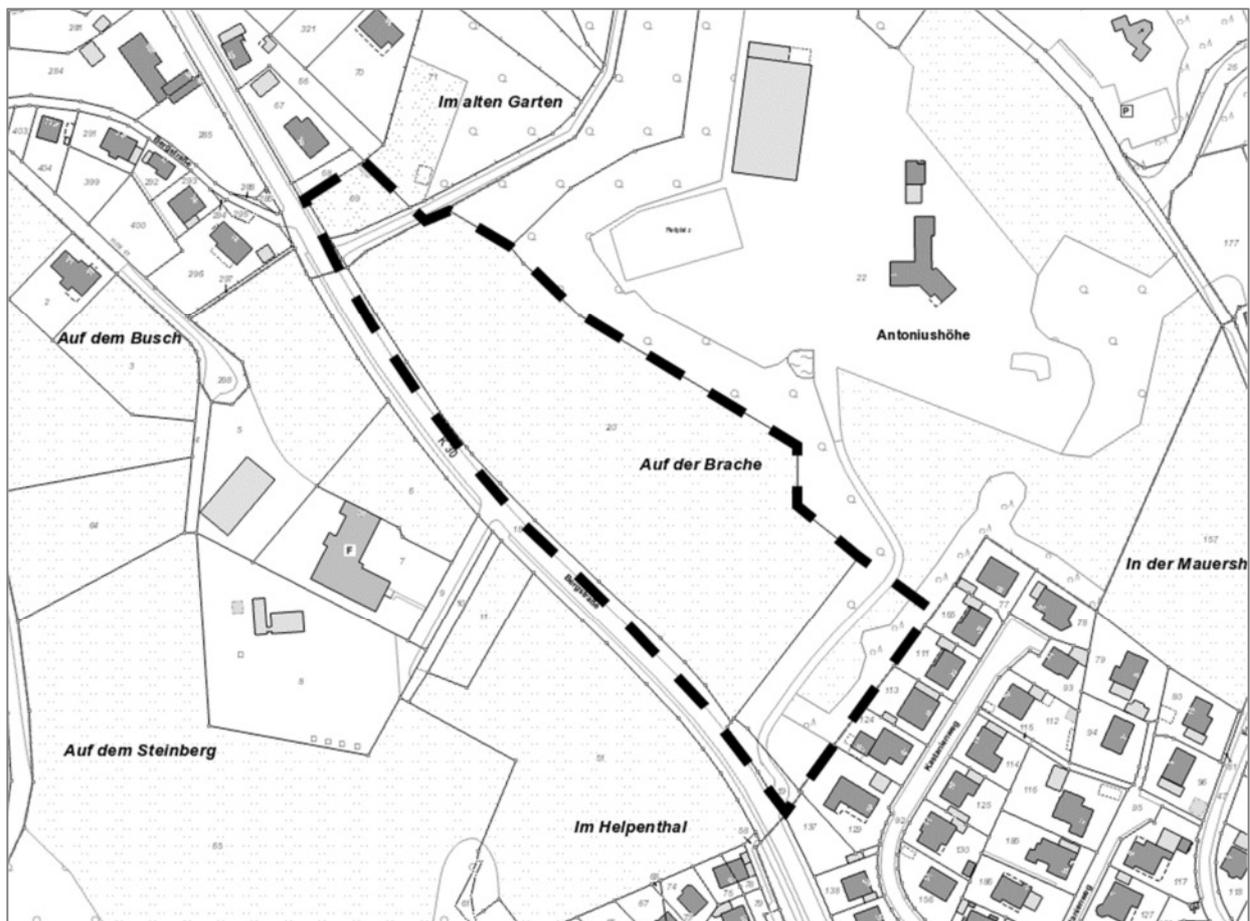
## Bekanntmachung von Feststellungsbeschlüssen

### 13. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Gemeinde Kürten hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 folgende Beschlüsse zum Feststellungsbeschluss der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten gefasst:

1. Die Anregungen aus den öffentlichen Beteiligungen der Planung werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der überarbeiteten Anlagen zur Vorlage erneut beschlossen.
2. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nach Überarbeitung der Abwägungsvorschläge und weiterer redaktioneller Änderungen erneut beschlossen. Der Änderung ist gemäß § 5 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch) eine Begründung beigefügt.

Der räumliche Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich:



Geltungsbereich der 13. Flächennutzungsplanänderung  
Mit Genehmigung des Rhein.- Berg. Kreises

Hiermit wird der Feststellungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgenannte Flächennutzungsplanänderung wird im Planungsamt des Rathauses der Gemeinde Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten, 3. Obergeschoss während der allgemeinen Dienstzeiten:

**Montag und Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr**  
**Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr**  
**Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr**

für alle zur Einsicht bereitgehalten. Zudem sind rechtsgültige Ortslagensatzungen und Bebauungspläne der Gemeinde Kürten im Internet auf der Website der Gemeinde unter Planungsamt > Bauleitplanung abrufbar.

### **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Kürten, Der Bürgermeister, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)**

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt diese Satzung in Kraft.

Kürten, 21.02.2024

---

Willi Heider  
Bürgermeister

## **Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsanordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der zur Bekanntmachung vorgesehenen Feststellungsbeschluss über die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Kürten vom 08.11.2023 übereinstimmt, dass dieser ordnungsgemäß zustande gekommen und dabei nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO wird hiermit angeordnet.

Kürten, 21.02.2024

\_\_\_\_\_  
Willi Heider  
Bürgermeister